



Dachverband  
der Behindertenorganisationen Schweiz

Faîtière suisse  
des organisations  
de personnes handicapées

Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern  
Tel 031 370 08 30  
Fax 031 370 08 51

[info@integrationhandicap.ch](mailto:info@integrationhandicap.ch)  
[www.integrationhandicap.ch](http://www.integrationhandicap.ch)

Per Email: [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch)

An das

Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

3003 Bern

Bern, 15. Mai 2015

### **Vernehmlassung: Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Integration Handicap ist der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz und vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung. Die Abteilung Gleichstellung von Integration Handicap hat die Aufgabe, die Umsetzung sowie Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts zu fördern und so die autonome Lebensführung von Menschen mit Behinderung in allen Aspekten des täglichen Lebens zu unterstützen.

Gerne ergreifen wir die Gelegenheit, um im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung auf wichtige Aspekte hinsichtlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen.

Art. 8 Abs. 4 BV verlangt vom Gesetzgeber, dass er Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ergreift. Der Bund hat diesem Auftrag grundsätzlich in jedem Gesetzgebungsverfahren nachzugehen. Obwohl somit auch die Ziele, Grundsätze und Instrumente der Raumplanung unter diesem Gesichtspunkt überprüft und bei Bedarf angepasst oder ergänzt werden müssen, sind Menschen mit Behinderung im Rahmen der vorliegenden Revision mit keinem Wort erwähnt. Dies lässt uns befürchten, dass der verfassungsrechtliche Auftrag bei dieser Vorlage untergegangen ist.

Damit Menschen mit Behinderung voll und autonom am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, müssen u.a. bauliche Barrieren abgebaut werden. Zwar sind auf Bundesebene die Massnahmen zur Verwirklichung der Hindernisfreiheit im Baubereich hauptsächlich im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) sowie den dazugehörigen Verordnungen (BehiV, SR 151.31; VböV, SR 151.34; VAböV, SR 151.342) verankert. Verschiedene Aspekte, welche im Hinblick auf das Ziel der Hindernisfreiheit berücksichtigt werden müssen, müssen jedoch bereits auf der Ebene der Raumplanung angegangen werden, unter anderem:

- **Grösse der Bauten:** Im März 2015 veröffentlichte das Bundesamt für Statistik neue Daten betreffend „Behinderung und Wohnverhältnisse“. Daraus ergibt sich, der Anteil der Haushalte, die den Zugang zu ihrer Wohnung als leicht oder sehr leicht beurteilen bei den **Haushalten in Gebäuden mit zehn oder mehr Wohnungen** am höchsten ist. Dies wird einerseits dadurch erklärt, dass solche Gebäude häufiger über einen Aufzug verfügen; andererseits durch die positive Wirkung des BehiG, welches die hindernisfreie Erschliessung von Wohnungen bei Bauten mit mehr als acht Wohneinheiten verlangt. Die Entscheidung über die Grösse der Wohngebäude, welche erstellt werden, beeinflusst somit auch die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung.
- **Auswahl der Lage:** Auch die Auswahl der Lage, an der öffentlich-zugängliche Bauten, Wohnbauten oder Bauten mit Arbeitsplätzen erstellt werden sollen, hat einen Einfluss auf deren Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung. So kann etwa eine **Hanglage** die Benutzung der dort erstellten Bauten und Anlagen durch Menschen im Rollstuhl oder einer Gehbehinderung verunmöglichen.
- **Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr:** Die Frage der **Erschliessung** von Bauten und Anlagen **mit dem öffentlichen Verkehr** ist für Menschen mit Behinderung von zentraler Bedeutung und wirft spezifische Fragen auf.

Es ist u.E. nötig, den Entwurf für die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung **umfassend zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen**. Dies muss in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

(EBGB) erfolgen; zudem stehen wir Ihnen mit unseren Fachexperten im Baubereich gerne zur Verfügung. Zudem unterbreiten wir Ihnen bereits jetzt zwei konkrete Anträge zur Änderung des Entwurfs:

## **ANTRÄGE zur Änderung des Entwurfs 2. Etappe Revision RPG**

Art. 1 Ziele

Abs. 2, lit. g (neu)

die volle und autonome Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu fördern.

Art. 3 Planungsgrundsätze

Abs. 3 lit. a<sup>quater</sup>. (neu)

Massnahmen getroffen werden, die zu ausreichendem hindernisfreien Wohnraum für Menschen mit Behinderung beitragen.

Wir danken Ihnen sehr im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr.iur. Caroline Hess-Klein

Leiterin Abteilung Gleichstellung Integration Handicap

### **Kopie**

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, EBGB,  
Herrn Andreas Rieder